

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an freie Schulträger im Rahmen des Lern- und Förderprogramms „Lernen mit Rückenwind“ (VwV Lernen mit Rückenwind an Schulen in freier Trägerschaft)

Vom 17. August 2022 - Az.: KMLMR-6504-2/1

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an freie Schulträger im Rahmen des Lern- und Förderprogramms „Lernen mit Rückenwind“ vom 3. November 2021 - Az.: LmR/12-6504.00/208/1 wird wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 5.3. Satz 3 wird die Angabe „65 Euro“ durch die Angabe „135 Euro“ ersetzt.

2. Nummer 6.3. wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“, das Wort „Mai“ durch das Wort „März“ sowie die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Eine zweckentsprechende Verausgabung der dem Schuljahr 2022/2023 zugeordneten Mittel muss bis spätestens 20. April 2023 abgeschlossen sein. Die bis dahin nicht verausgabten Mittel fließen zurück.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. August 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 17. August 2022

Theresa Schopper
Ministerin